

für Worte zahlen



nisches Schreiben an das Bayerische Fernsehen. Als Clemens Münster in seinem edlen Freimänner Büro den eingeschriebenen Brief aus Neumünster studiert hatte, bemühte er sich um eine geziemende Entschuldigung. Er zeigte Verständnis für den Unmut der Norddeutschen. Durch Fräulein von Wuthenau sei der Tatbestand „Reklame im Programm“ erfüllt worden. Aber inzwischen lagen in Holstein die Abrechnungen aus Bayern vor. Bilanz: Umsatzrückgang um 28 Prozent, das macht 400000 Mark und eine Gewinneinbuße von 100000 Mark. Für die Flaute in Bayern blieb nur eine Erklärung: Die Fernsehkritik. Maris beauftragte ihren Rechtsanwalt Dr. Adolf Schertl, München, die Schadenforderung beim Fernsehen einzutreiben.

Für Fernsehdirektor Münster war der Happen aus zwei Gründen zu groß.

1. Er wollte sich nicht von einem Mantelschneider den Maulkorb anlegen lassen.
2. Er hatte Angst vor seinem Rechnungshof, stillschweigend 100000 Mark Schadenersatz zu leisten.

Er schickte seinen Syndikus Otto Heinrich Leiling zum Gegenangriff vor. Und der verkündete bajuwarisch hart: „Und wenn wir bis zum Bundesgericht gehen müssen, es ist unser Recht zu kritisieren.“

Die Fronten formierten sich am 3. Oktober 1960 vor dem Münchener Landgericht I. Auf der einen Seite zeigte Mantelanwalt Dr. Schertl auf den Absatz 1 vom Paragraph 823 im Bürgerlichen Gesetzbuch: Wer vorsätzlich Eigentum verletzt, muß zahlen. Auf der anderen schwenkte Syndikus Leiling den Artikel V des Grundgesetzes: Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Beide hatten das Gesetz auf ihrer Seite. Der bayerische Landgerichtsdirektor Dr. Schmid ergriff klar für Holstein Partei. Er unterschied zwischen Kritik an Einzelpersonen und Kritik an einer Gruppe. Richter Schmid: „Es war nicht notwendig, den Namen Maris zu zeigen. Wenn Fräulein von Wuthenau den

Namen mit der Hand abgedeckt hätte, dann wäre nach allgemeiner Erfahrung die gezielte negative Kritik nur einem verhältnismäßig geringen Kreis interessierter Zuschauer aufgefallen ... Die Klage ist gerechtfertigt. Der Eingriff (des Fernsehens) war rechtswidrig und schuldhaft.“ Die Bayern sollten zahlen.

Rechtsanwalt Dr. Schertl erläutert heute das Urteil: Man darf einen Schriftsteller beim Namen nennen und gleichzeitig auf der Mattscheibe versichern, sein letztes Buch sei schlecht. Mantelhersteller oder Schmuckfabrikanten dagegen schützt das Gesetz vor einer negativen Beurteilung in der Öffentlichkeit. Und für „seinen“ speziellen Fall folgert Anwalt Schertl: „Wenn öffentliche Kritik der Firma Maris schadet, können dadurch auch die 1200 Angestellten des Unternehmens geschädigt werden. Selbst wenn der bewußte Mantel so schlecht gewesen wäre, wie ihn Fräulein von Wuthenau gemacht hat, hätte das Bayerische Fernsehen abwägen müssen, welche Interessen wichtiger sind: Die der Firma Maris oder die der Mantelkäufer.“

HYSTERIE IM FERNSEHSTUDIO

Das heikle Problem, ob der Schutz der Fabrikanten wichtiger ist als Käuferberatung, wurde inzwischen zum zweitenmal, und zwar vom Münchener Oberlandesgericht, untersucht. Die höhere Instanz bestätigte Richter Schmidts Urteilspruch im vollen Umfang. Was der Fernsehdirektion den Mut nahm, beim Bundesgerichtshof eine grundsätzliche Entscheidung zu erbitten. München-Freimann verzichtet auf eine Revision. Damit hat die Firma Marsian alle Aussicht, sich die hunderttausend Mark Schadenersatz für den „Lapsus“ bei einer wie der bayerische Oberlandesrichter sagte, „zu schlecht vorbereiteten Sendung“, zu verdienen.

Die Folgen des Streites um die negative Werbung umschreibt Fernsehchefredakteur, Robert E. Lembke: „Ich möchte das Bestreben, keine Schleichwerbung zu machen, bei uns längst als eine Hysterie bezeichnen.“